VERORDNUNG (EG) Nr. 2059/96 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1996

zur Verschiebung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier in Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Schweden hat gemäß Artikel 167 der Beitrittsakte Maßnahmen getroffen, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 818/96 [2], bis zum 1. Januar 1997 zu verschieben.

Die wirtschaftliche Situation, in der sich die schwedische Eierindustrie nach dem Beitritt des Landes befindet, und andere Faktoren wie die geplante Umstrukturierung der Nahrungsmittelüberwachung sowie die Ungewißheit bezüglich der künftigen Haltungs- und Hygienebestimmungen haben die Umstellung von der geltenden Regelung auf die gemeinsamen Vermarktungsnormen verzögert. Schweden sollte deshalb ermächtigt werden, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in Übereinstimmung mit Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte bis zum 1. Januar 1998 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 auf die in Schweden erzeugten und vermarkteten Eier wird bis zum 1. Januar 1998 verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 1.